

# 62. Deutscher Verkehrsgerichtstag



**Stellungnahme des ACE Auto Club Europa zum AK I:**

## **„Einziehung von Täterfahrzeugen bei strafbaren Trunkenheitsfahrten?“**

### **I.**

Der Arbeitskreis I wird sich mit dem Thema „Einziehung von Täterfahrzeugen bei strafbaren Trunkenheitsfahrten?“ befassen. Es wird in diesem Arbeitskreis die Problematik erörtert, dass bei Trunkenheitsfahrten eine spezialgesetzliche Regelung zum Einziehen von Täterfahrzeugen fehlt. Insbesondere soll diskutiert werden, ob eine Einziehung bei schwerwiegenden Trunkenheitsfahrten sinnvoll ist und wie so eine Regelung in die bestehenden Gesetze eingebunden werden kann.

### **II.**

Eingriffe des Staates bedürfen aus gutem Grund einer gesetzlichen Grundlage und sind durch Gerichte überprüfbar. Das ist in erster Linie gut und auch berechtigt. Aber dieser Schutz führt manchmal auch zu Ergebnissen, die auf den ersten Blick nicht nachvollziehbar sind.

Die Verkehrsdelikte sind Straftatbestände, die in erster Linie dem Schutz der Allgemeinheit dienen. Durch die Strafbarkeit bestimmter Handlungen, wie zum Beispiel das Fahren unter Alkoholeinfluss und illegale Kraftfahrzeugrennen, sollen diese gefährlichen Handlungen unterbunden werden, indem bereits die Handlung an sich als Taterfolg gewertet wird, ohne dass es zu einem wirtschaftlichen Schaden kommt. Es reicht allein die Gefährlichkeit der unter Strafe gestellten Handlung. Zum effektiven Schutz vor solchen Straftaten kann es auch verhältnismäßig sein, die genutzten Fahrzeuge einzuziehen und so weitere Straftaten zu verhindern.

Während dies bei illegalen Kraftfahrzeugrennen nach § 315d StGB aufgrund der besonderen Regelung des § 315f StGB, beim Fahren ohne Fahrerlaubnis nach § 21 Abs. 3 StVG und auch beim vorsätzlichen Verstoß gegen das Pflichtversicherungsgesetz nach § 6 Abs. 3 PflVG keine Probleme darstellt, ist dies bei einer Trunkenheitsfahrt nach § 316 StGB jedoch anders. Mangels spezieller Regelungen bleiben nur noch die allgemeinen Grundlagen zur Einziehung

# 62. Deutscher Verkehrsgerichtstag



aus dem StGB gemäß §§ 74ff. StGB. Das StGB unterscheidet bei der Einziehung zwischen Tatmitteln, Tatobjekten und Taterträgen. Nach § 74 I StGB können Tatmittel eingezogen werden. Dabei sind Tatmittel solche Gegenstände, die zur Ausführung der Tat benutzt werden oder den Taterfolg fördern. Tatobjekte nach § 74 II StGB sind hingegen Gegenstände, die zur Tatausführung notwendig sind. In Abgrenzung zu Tatmitteln fallen hierunter Gegenstände, an denen die strafbare Handlung selbst begangen wird oder deren Benutzung allein – ohne Verfolgung eines weiteren deliktischen Zwecks – gegen eine Strafnorm verstößt. Bei der Trunkenheitsfahrt nach § 316 StGB ist das genutzte Fahrzeug notwendig, um überhaupt den Tatbestand erfüllen zu können, so dass es sich hierbei um ein Tatobjekt im Sinne des § 74 II StGB mit der Folge handelt, dass eine Entziehung des Fahrzeugs nur aufgrund spezialgesetzlicher Regelungen möglich ist. Diese Regelungen sucht man jedoch vergeblich. Die Einziehung eines Fahrzeugs nach einer Trunkenheitsfahrt ist damit nicht möglich.

### III.

Der ACE Auto Club Europa würde die Schaffung einer gesetzlichen Regelung zum Entzug von Fahrzeugen auch bei Trunkenheitsfahrten begrüßen. Dies muss selbstverständlich stets unter dem Vorbehalt der Verhältnismäßigkeit und des effektiven Rechtsschutzes erfolgen. Trunkenheitsfahrten sind nach wie vor ein bedeutender Unfallfaktor. Im Vergleich zu 2021 ist die Anzahl der Alkoholunfälle im Straßenverkehr um 19 Prozent gestiegen. 16.807 Unfälle mit Personenschaden ereigneten sich 2022, bei denen Alkohol im Spiel war. Mehr als 20.000 Menschen kamen dabei zu Schaden, so viele wie seit zehn Jahren nicht mehr. Die steigenden Zahlen machen deutlich, dass zu viele Fahrerinnen und Fahrer das Risiko von Alkohol am Steuer unterschätzen. Alkohol- und Drogenfahrten müssen wirksamer verhindert werden, auch durch strengere Sanktionen wie die Einziehung eines Fahrzeugs. Im Sinne der Verkehrssicherheit ist es daher dienlich, bereits dann einzuschreiten, wenn noch kein Schaden entstanden ist. Demnach sollte dem Staat auch bei Trunkenheitsfahrten die Möglichkeit eingeräumt werden, diese durch Entziehung des Fahrzeugs zu verhindern, wobei stets die Verhältnismäßigkeit der Einziehungsentscheidung zu berücksichtigen ist.

Einen wirksamen Schutz vor einer Trunkenheitsfahrt bieten aus Sicht des ACE Alcolocks. Mit Hilfe dieser Vorrichtung kann ein Fahrzeug nur dann gestartet werden, wenn über die im Auto

# 62. Deutscher Verkehrsgerichtstag



installierte Vorrichtung die alkoholbedingte Fahruntüchtigkeit ausgeschlossen wird. Alkohol-Interlock-Programme können das bestehende Maßnahmenspektrum für alkoholauffällige Kraftfahrer zur Verhinderung von Alkoholfahrten ergänzen. Essentiell ist dabei die Kombination aus Alkohol-Wegfahrsperre und einem begleitenden verkehrspsychologischen Programm. Schon 2019 hat der Verkehrsgerichtstag gefordert, einen Pilotversuch für erstmals alkoholauffällige Kraftfahrer in Deutschland zu starten, in dem die Wirksamkeit von Alcolock-Programmen erprobt wird. Ab Juli 2024 müssen in allen neu zugelassenen Fahrzeugen entsprechende Schnittstellen verbaut sein. Die Verwendung von Alcolocks ist hingegen nach wie vor nicht vorgeschrieben.

### ***Über den ACE Auto Club Europa:***

Klare Orientierung, sichere Hilfe, zuverlässige Lösungen: Der ACE Auto Club Europa ist seit 1965 als starke Gemeinschaft für alle modernen mobilen Menschen da, egal mit welchem Verkehrsmittel sie unterwegs sind. Als Mobilitätsbegleiter hilft der ACE international, unbürokratisch und unabhängig. Kernthemen sind die Unfall- und Pannenhilfe, Verkehrssicherheit, Verbraucherschutz, Elektromobilität und neue Mobilitätsformen.

### ***Für Rückfragen und Interviewwünsche:***

ACE-Pressestelle, Tel.: 030 278 725-15,

E-Mail: [presse@ace.de](mailto:presse@ace.de), Märkisches Ufer 28, 10179 Berlin

X (vormals Twitter): [twitter.com/ACE\\_autoclub](https://twitter.com/ACE_autoclub)